

## Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen (Landesprogramm)

### Eckpunkte

#### **Anlass**

Der Bund unterstützt Unternehmen in Bezug auf gestiegene Gas- und Stromkosten durch die Gas- bzw. Strompreisbremse sowie die KMU-Härtefallregelung. Die Energiepreisbremsen gelten nur für bestimmte Grundkontingente (80 % bzw. 70 % des Verbrauchs). Häufig sind substantielle Energieeinsparungen von 20 % bzw. 30 % kurzfristig nicht umsetzbar, z. B. weil das Einsparpotential durch bereits in den letzten Jahren getätigte Energieeffizienzmaßnahmen erschöpft ist. Die gestiegenen Energiepreise können in diesen Fällen trotz Gas- und Strompreisdeckel zu einer Existenzgefährdung führen. Kostensteigerungen anderer Energieträger werden bei Unternehmen durch den Bund nicht adressiert, können aber ebenfalls deren Existenz gefährden.

Daher sollen im Rahmen der Bayerischen Energie-Härtefallhilfe durch eine **Billigkeitsleistung** (Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung) im Falle einer ursächlich durch die Energiekostensteigerung in ihrer Existenz gefährdeten Unternehmen unterstützt werden. Die bayerische Härtefallhilfe steht Unternehmen zur Verfügung,

- die **nicht-leitungsgebundene Energieträger (Heizöl, Holz, Flüssiggas)** und
- die **leitungsgebundene Energieträger (Gas, Strom, Fernwärme)** verbrauchen, soweit nicht bereits die Energiepreisbremse sowie die KMU-Härtefallregelung des Bundes greifen.

#### **Antrags- berechtigung**

Antragsberechtigt sind:

- **letzterverbrauchende Selbständige und KMU<sup>1</sup>**
- **gemeinnützige Unternehmen**, wenn sie auch unternehmerisch tätig sind (z. B. Zweckbetrieb)
- mit Sitz und Betriebsstätte **in Bayern**
- **alle Rechtsformen** und **alle Branchen** (einschließlich landwirtschaftlicher Urproduktion)
- **Gründung bzw. Aufnahme der Tätigkeit** erfolgte **vor 31. Dezember 2020**; für Neugründungen im Jahr 2021 ist eine Sonderregelung vorgesehen

---

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 1 der EU-Empfehlung 2003/361: Unternehmen gelten als KMU, wenn sie nicht mehr als 249 Beschäftigte haben und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Mio. Euro aufweisen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- **öffentliche Unternehmen**
- **Energieversorger** (Ausnahme: **Erzeuger von Strom- und/oder Wärme** – insbesondere mittels Kraft-Wärme-Kopplung – nur im Rahmen der **Eigenversorgung**)
- **sanktionierte Unternehmen**
- Unternehmen, die Gegenstand eines **Insolvenzverfahrens** sind
- **Kredit- und Finanzinstitute**

**Härtefall**

Voraussetzung ist das Vorliegen einer **besonderen wirtschaftlichen Härte** in Form einer **Existenzgefährdung**. Sie wird **vermutet**, wenn der für 2023 erwartbare Jahresgewinn durch die Energiekostensteigerung aufgezehrt wird, das heißt:

*Jahresdurchschnittsgewinn 2019 bis 2022 minus (Jahresdurchschnittsverbrauch 2019 bis 2022 \* tatsächlich zum Beschaffungszeitpunkt bezahlter ggf. unter Berücksichtigung der Preisbremsen des Bundes Preis bzw. max. zum Beschaffungszeitpunkt allgemein gültiger Marktpreis – Jahresdurchschnittsenergiekosten 2019 bis 2022) ≤ 0*

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist davon auszugehen, dass die Energiekostensteigerung im Jahr 2023 für die Existenzgefährdung ursächlich ist. Wirtschaftlich tragfähige Unternehmen, deren durchschnittliches Jahresergebnis bereits negativ war, sind damit nicht a priori ausgeschlossen, die Antragsberechtigung ist im Einzelfall zu prüfen.

Je nach Unternehmensform wird der Gewinn bestimmt (i) als Vorsteuergewinn (EBT) auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 und der BWA 2022 oder (ii) aufgrund der Einnahmenüberschussrechnung der betreffenden Jahre.

Bei inhabergeführten Unternehmen ist ein **fiktiver Unternehmerlohn in Höhe des individuellen Pfändungsfreibetrags, mindestens jedoch 2.000 Euro/Monat**, zu berücksichtigen, wenn in der GuV-Rechnung des Antragstellers kein Geschäftsführergehalt enthalten ist.

Das Unternehmen muss darlegen, dass ohne die übermäßige Energiekostenbelastung eine positive Prognose über ausreichende Liquidität für die nächsten drei Monate besteht (Liquiditätsvorausschau).

**Leistungsgegenstand**

Unterstützt werden **betriebliche Energiekosten** für Heizung und Prozesswärme

- durch **Heizöl** und/oder **Holz (Pellets oder Hackschnitzel)** und/oder **Flüssiggas** und
- durch **Gas** und/oder **Strom** und/oder **Fernwärme**

im Zeitraum

- für **nicht-leitungsgebundene Energieträger** (Heizöl, Holz, Flüssiggas):  
Oktober 2022 bis Dezember 2023 (**15 Monate**)
- für **leitungsgebundene Energieträger** (Strom, Gas, Fernwärme):  
Januar 2023 bis Dezember 2023 (**12 Monate**).

**Nicht unterstützt werden** Energiekosten aufgrund privaten Verbrauchs und Treibstoffkosten.

Nicht-leitungsgebundene Energieträger (Heizöl, Holz, Flüssiggas) müssen im Zeitraum April 2022 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens bis Dezember 2023 (ggf. Verlängerung des Zeitraums bei entsprechender Verlängerung des TCF), **beschafft und bezahlt** worden sein (**Beschaffungszeitraum**). Für Beantragung ist die Rechnungsstellung ausreichend.

**Leistungshöhe**

Programmteil „Nicht-Leitungsgebundene Energieträger“ (Heizöl, Holz, Flüssiggas):

Der Unterstützungsbetrag ist eine Pauschale, die die betrieblichen Energiekostensteigerungen für Heizöl und/oder Holz (Pellets oder Hackschnitzel) und/oder Flüssiggas abdecken soll, soweit die im Beschaffungszeitraum gezahlten Preise **über 200 % des marktüblichen Durchschnittspreises 2021** hinausgehen (Wirkungsweise analog Gas- bzw. Strompreisdeckel).

Berechnungsformel:

**Leistungshöhe** = (Jahres-Durchschnittsverbrauch 2019-2022) \* (Preis im Beschaffungszeitraum – 200 % des durchschnittlichen Marktpreises 2021) \* 15/12

- Der **Jahres-Durchschnittsverbrauch 2019-2022** ist der gemittelte Verbrauch der letzten vier Jahre auf Grundlage der tatsächlichen Beschaffungsmengen der letzten Lieferungen. War der Antragsteller in den Jahren 2020/2021 **von der Corona-Pandemie betroffen** (Nachweis durch Bezug von Corona-Überbrückungshilfe),

können wahlweise in die Berechnung des gemittelten Verbrauchs auch die Jahre 2017 und 2018 einbezogen werden.

- Für den Preis im Beschaffungszeitraum ist nicht der vom Antragsteller tatsächlich gezahlte Preis maßgeblich, sondern der am Beschaffungstag geltende marktübliche Preis (entsprechend der statistisch verfügbaren Daten). Bei mehreren Beschaffungen im Beschaffungszeitraum ist ein Durchschnitt zu bilden.
- In besonderen Fällen wie z. B. Fuel Switch (Umstellung der Energieversorgung), Existenzgründungen im Jahr 2021 und Betriebsgrößenänderungen sind Sonderregelungen vorgesehen.

Programmteil „Leitungsgebundene Energieträger“ (Gas, Strom, Fernwärme):

Der Leistungsbetrag ist eine Pauschale, die die betrieblichen Energiekostensteigerungen für Gas und/oder Strom und/oder Fernwärme abdecken soll, soweit die im Leistungszeitraum zu zahlenden Preise **über den für die Energiepreisbremse maßgeblichen Preisdeckel** hinausgehen.

Dies betrifft die **Mengen, die über im Rahmen der Energiepreisbremse entlasteten Grundkontingente (80% bzw. 70% des Verbrauchs) hinausgehen.**

Berechnungsformel:

**Leistungshöhe** = (Jahresverbrauch 2021) \* (Preis im Förderzeitraum – Höhe Preisdeckel gemäß Energiepreisbremse)  
\* 0,2 bzw. 0,3 (abhängig von der Höhe des im Rahmen der Energiepreisbremse entlastenden Grundkontingents von 80 % bzw. 70 %)

- Der anzusetzende **Jahresverbrauch** entspricht dem **Jahresverbrauch, der der Berechnung der für Januar 2023 geltenden Abschlagszahlung zugrunde liegt**, also regelmäßig dem Jahresverbrauch 2021. War der Antragsteller im Jahr 2021 **von der Corona-Pandemie** betroffen (Nachweis durch Bezug von Corona-Überbrückungshilfe), kann wahlweise der Jahresverbrauch 2019 angesetzt werden.
- Für den **Preis im Leistungszeitraum** ist der vom Antragsteller tatsächlich zu zahlende Preis maßgeblich, der für Mengen oberhalb des durch die Energiepreisbremse entlasteten Grundkontingents anfällt. Preisanpassungen während des Leistungszeitraums sind *pro rata temporis* (volle Monate) zu berücksichtigen. Preiserhöhungen können bis zum Ende der Antragsfrist geltend gemacht werden. Preissenkungen im Leistungszeitraum sind

vom Antragsteller unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Für dynamische Tarife (z.B. Flex-Tarif) bzw. Beschaffung zu Spotmarktpreisen ist eine Sonderregelung vorgesehen.

Wenn **200% des vom Antragsteller durchschnittlich im Jahr 2021 gezahlten Preises geringer ist als der für die Energiepreisbremse maßgeblichen Preisdeckel** errechnet sich die Leistungshöhe wie folgt:

**Leistungshöhe** = (Jahresverbrauch 2021) \* [(Preis im Leistungszeitraum – 200 % des individuellen Durchschnittspreises 2021) \* 0,2 bzw. 0,3 + (Höhe Preisdeckel gemäß Energiepreisbremse – 200 % des individuellen Durchschnittspreises 2021) \* 0,8 bzw. 0,7]

**Bagatellgrenze** Die als Härtefallhilfe gewährten Zuschüsse müssen für den Antragsteller zusammengerechnet **mind. 6.000 Euro (Mindestförderbetrag)** betragen.

**Beihilferecht** Beihilferechtliche Grundlage ist die **Kleinbeihilfenregelung** des Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Temporary Crisis Framework). Es gilt eine Förderhöchstgrenze von **2 Mio. Euro** pro Unternehmen bzw. **250.000 Euro** für Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Billigkeitsleistungen aus anderen Förderprogrammen (z. B. KMU-Härtefallregelung des Bundes) reduzieren die Förderhöchstgrenze entsprechend.

Verbundene Unternehmen (Anhang I Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 651/2014) dürfen nur einen Antrag für den gesamten Unternehmensverbund stellen.

**Subsidiarität** Unternehmen, die Billigkeitsleistungen für Energiekosten im Rahmen **vergleichbarer Hilfsprogramme des Bundes, der Länder oder Kommunen** erhalten haben oder hätten erhalten können, sind **nicht antragsberechtigt**, soweit sich Fördergegenstand und Förderzeitraum überschneiden. Für die Energieträger Gas und Strom betreffen dies insbesondere Hilfen der KMU-Härtefallregelung des Bundes.

Billigkeitsleistungen aus den **beiden Programmteilen** „Nicht-Leitungsgebundene Energieträger“ und „Leitungsgebundene Energieträger“ sind **kumulierbar**.

**Bewilligungsstelle** **IHK für München und Oberbayern** gemäß § 47b der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die geänderte ZustV tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

**Verfahren** Die **Antragstellung** erfolgt **durch den Antragsteller oder durch einen beauftragten qualifizierten Dritten** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, vereidigten Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigten) über ein elektronisches Antragsportal. Die Authentifizierung erfolgt durch ELSTER oder die Bayern-ID.

Die Vorprüfung (Plausibilisierung, Prüfung von Nachweisen) erfolgt durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC). Wie bei der Corona-Härtefallhilfe beruht die Einzelfallentscheidung auf einer Empfehlung einer unabhängigen **Härtefallkommission**, bestehend aus (einem) Vertreter des StMWi und ehrenamtlichen Vertreter der bayerischen Wirtschaft (BIHK, BHT, vbw) und Steuerberaterkammer. Den Vorsitz führt ein Vertreter des StMWi, der befugt ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich zu ziehen. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission soll bei der IHK eingerichtet werden. Auf der Grundlage der Empfehlung der Härtefallkommission erlässt die IHK die Bescheide und zahlt die Hilfen aus.

Um eine **Überkompensation** zu vermeiden, ist nach Abschluss des Förderzeitraums ein **Rückmeldeverfahren** (vereinfachte Schlussabrechnung) vorgesehen; zu viel gezahlte Billigkeitsleistungen sind zurückzuzahlen.

### **Nachweise**

Insbesondere folgende Nachweise müssen erbracht werden:

- aktuelle Energiekostenrechnungen 2022/2023; für Programmteil „Leitungsgebundene Energieträger“ für 2023 maßgebliche Preiserhöhungsschreiben der Energieversorger
- für Programmteil „Nicht-Leitungsgebundene Energieträger“: mind. vier Rechnungen/Lieferscheine aus dem Zeitraum 2019-2022 (bzw. bei Corona-Betroffenheit wahlweise 2017-2022); die Beschaffungsmengen müssen lückenlos dokumentiert sein; die Rechnungen werden im Rahmen der Vorprüfung durch PwC bzgl. Beschaffungspreis, -zeitpunkt und -menge plausibilisiert, um etwaigen Missbrauch auszuschließen.
- für Programmteil „Leitungsgebundene Energieträger“: Jahresenergierechnung, aus der sich der Jahresverbrauch und der Preis 2021 (bzw. 2019 bei Corona-Betroffenheit) ergibt
- Nachweise bzgl. Härtefall (Prognose Gewinnaufzehrung in 2023; Liquiditätsvorausschau)
- ggf. Nachweis bzgl. Fuel Switch, falls Antragsteller Energieversorgung in den letzten Jahren umstellte
- ggf. Nachweis bzgl. Neugründung bzw. Betriebsgrößenänderungen

### **Zeitplan**

Das Programm soll möglichst rasch im **ersten Quartal 2023** starten. Es wird ein **Antragsstart** zumindest des Programmteils „**Nicht-Leitungsgebundene Energieträger**“ **noch im Januar 2023 angestrebt**. Die genauen Zeitpunkte sind abhängig von der Verfügbarkeit der Antragsplattform.

Die Auszahlung kann erfolgen, wenn die Fördermittel im Haushalt 2023 zur Verfügung stehen oder vorab außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

## ANLAGE

7

### ***Kosten***

Geschätzt wird ein **Volumen in Höhe von ca. 180 Mio. Euro** (im Haushaltsjahr 2023) bei einer **Antragszahl im mittleren vierstelligen Bereich**. Die Schätzung ist **mit erheblichen Unsicherheiten behaftet**; insbesondere hängen die Zahlen maßgeblich vom Anteil der wirtschaftlich gefährdeten Unternehmen und der zukünftigen Preisentwicklung ab. **Verlässliche Aussagen sind daher nicht möglich.**